

1975	Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1975	Nr. 92
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 75	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (3. BAföGAndG)</b> 2171-2	2081
28. 7. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld ..... 810-1-16	2084

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2085
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2085

### Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (3. BAföGAndG)

Vom 31. Juli 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1536), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In den letzten Sätzen der Absätze 2 und 3 wird nach der Verweisung auf § 8 Abs. 1 jeweils eingefügt: „Nr. 1 bis 3“.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Für eine praktische Ausbildung im Ausland wird Ausbildungsförderung nicht geleistet. Das gilt unabhängig davon, ob die Zugehörigkeit zu der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte während der Zeit des Auslandsaufenthaltes bestehen bleibt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch die Worte „Richtung fachlich“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. wenn im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist.“

3. § 8 Abs. 1 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

- „4. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
5. Auszubildenden,
  - a) denen als Familienangehörigen Freizügigkeit nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 927) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 948) gewährt wird oder
  - b) die ein Verbleiberecht nach der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142/24) oder der Richtlinie Nr. 75/34/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1974 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1975 Nr. L 14/10) im Geltungsbereich des Gesetzes haben.“

4. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern erhalten.“

## 5. § 15 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende das Ziel des förderungsfähigen Ausbildungsabschnitts endgültig nicht mehr anstrebt (Abbruch der Ausbildung) und die Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstätte anderer Art im Sinne von § 2 Abs. 1 weiterführt.“

## 6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2 und 3 werden nach den Worten „Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen“ jeweils die Worte eingefügt „sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht.“.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „Nr. 2 Buchstabe b oder“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „aus unabweisbarem Grund erfolgt“ ersetzt durch die Worte „erfolgt“
  - a) aus unabweisbarem Grund oder
  - b) unverzüglich nach einer Zwischenprüfung, durch die der Zugang zu der anderen Ausbildung eröffnet worden ist.“.
- d) An Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 Nr. 1 gilt nur nach einer vorangehenden Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule.“

## 7. § 39 erhält folgende Fassung:

## „§ 39

## Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz wird vorbehaltlich des Absatzes 2 im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt.

(2) Die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.

(3) Jedes Land bestimmt die Behörden, die für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und 4 sowie § 42 Abs. 2 und 3 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben, zuständig sind.“

## 8. § 40 erhält folgende Fassung:

## „§ 40

## Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Die Länder errichten für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt ein Amt für Ausbildungsförderung. Die Länder können für mehrere Kreise und/oder kreisfreie Städte ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichten. Im Land Berlin können mehrere Ämter für Ausbildungsförderung errichtet werden. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann davon abgesehen werden, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten.

(2) Für Auszubildende, die eine im Geltungsbereich des Gesetzes gelegene Hochschule besuchen, richten die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken ein. Die Länder können bestimmen, daß ein bei einer staatlichen Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung ein Studentenwerk zur Durchführung seiner Aufgaben heranzieht. Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn es eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat.“

## 9. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

## „§ 40 a

## Landesämter für Ausbildungsförderung

Die Länder errichten Landesämter für Ausbildungsförderung. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten.“

## 10. § 45 erhält folgende Fassung:

## „§ 45

## Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den ständigen Wohnsitz haben. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist zuständig, wenn

1. der Auszubildende verheiratet ist oder war,
2. seine Eltern nicht mehr leben,
3. dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge nicht zusteht oder bei Erreichen der Volljährigkeit des Auszubildenden nicht zustand,
4. nicht beide Elternteile ihren ständigen Wohnsitz in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben,
5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
6. der Auszubildende von seinem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besucht (§ 5 Abs. 1),
7. der Auszubildende Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält (§ 3).

Hat in den Fällen des Satzes 2 der Auszubildende im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen ständigen Wohnsitz, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die Auszubildenden an

1. Abendgymnasien und Kollegs,
2. Höheren Fachschulen und Akademien

das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist, die der Auszubildende besucht.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist das bei einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung für die an dieser Hochschule immatrikulierten Auszubildenden zuständig. Die Länder können bestimmen, daß das an einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung auch für Auszubildende zuständig ist, die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind. Ist das Amt für Ausbildungsförderung bei einem Studentenwerk errichtet, so wird dessen örtliche Zuständigkeit durch das Land bestimmt.

(4) Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 ist das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig. Der zuständige Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welches Land das für alle Auszubildenden, die die in einem anderen Staat gelegenen Ausbildungsstätten besuchen, örtlich zuständige Amt bestimmt.“

11. § 53 erhält eingangs folgende Fassung:

„Ändert sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand ...“

12. Die §§ 61 und 62 werden gestrichen.

#### Artikel 2

In Artikel 2 § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(2. BAföGÄndG) vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1649) wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Auf Auszubildende, denen im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu einer weiteren Ausbildung eröffnet worden ist, die danach aber wegen der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes die weitere Ausbildung nicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes antreten konnten, findet auf Antrag § 17 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes keine Anwendung.“

#### Artikel 3

##### § 1

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

##### § 2

##### Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 tritt am 1. August 1975 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 4, 5 und 11 sowie Artikel 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 6 tritt am 1. August 1975 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin enthaltenen Bestimmungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1975 beginnen.

(4) Artikel 1 Nr. 7 bis 10 und 12 tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(5) Artikel 2 tritt rückwirkend zum 1. August 1974 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Juli 1975

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Goppel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Helmut Rohde

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Beitrag zur Krankenversicherung  
der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld**

**Vom 28. Juli 1975**

Auf Grund des § 157 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 der Verordnung zu § 157 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 133), geändert durch die Verordnung vom 12. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1276), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Verhältniszahlen

Die Verhältniszahlen, mit denen nach § 157 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes die Summen der an die Mitglieder der Krankenkasse tatsächlich ausgezahlten Leistungen zu vervielfachen sind, werden für

1. das Arbeitslosengeld auf 1,99,
2. die Arbeitslosenhilfe auf 2,33,
3. das Unterhaltsgeld auf 1,57

festgesetzt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 1975

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
18. 7. 75 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in sieben- und zwanzig Bezirken und zur Änderung von Verordnungen über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes	134	25. 7. 75	1. 3. 75
29. 7. 75 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1975/76 für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffwaren im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	138	31. 7. 75	1. 8. 75
28. 7. 75 Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung oder Zulassung von Bitterlupinensaatgut	138	31. 7. 75	1. 8. 75

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
2. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1701/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	3. 7. 75	L 172/13
2. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1702/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 7. 75	L 172/15
3. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1703/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 7. 75	L 173/1
3. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1704/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 7. 75	L 173/3
3. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1705/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 7. 75	L 173/5
3. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1706/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	4. 7. 75	L 173/7
3. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1707/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	4. 7. 75	L 173/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1708/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	4. 7. 75	L 173/12
3. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1709/75 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker mit Bestimmung Iran und Marokko im Rahmen mehrjähriger Verträge	4. 7. 75	L 173/15
3. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1710/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 7. 75	L 173/20
3. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1711/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	4. 7. 75	L 173/21
3. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1712/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 7. 75	L 173/23
3. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1713/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	4. 7. 75	L 173/28
3. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1714/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	4. 7. 75	L 173/30
2. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1715/75 der Kommission zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 7. Juli 1975 an	4. 7. 75	L 173/32
3. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1716/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	7. 7. 75	L 176/1
4. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1717/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 7. 75	L 174/1
4. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1718/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 7. 75	L 174/3
4. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1719/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	5. 7. 75	L 174/5
4. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1720/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Kenia	5. 7. 75	L 174/6
4. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1721/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	5. 7. 75	L 174/8
4. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1722/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	5. 7. 75	L 174/11
4. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1723/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/75 über die vorübergehende Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1036/75 vorgesehenen Destillation von Tafelwein	5. 7. 75	L 174/14
4. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1724/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1198/75 betreffend den in der Verordnung (EWG) Nr. 1036/75 über die Destillation der Tafelweine vorgesehenen Zeitraum	5. 7. 75	L 174/15
4. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1725/75 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder den Überseeischen Ländern und Gebieten	5. 7. 75	L 174/16
4. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1726/75 der Kommission zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten	5. 7. 75	L 174/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1727/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	5. 7. 75	L 174/20
4. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1728/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	5. 7. 75	L 174/22
4. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1729/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	5. 7. 75	L 174/24
7. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1730/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 7. 75	L 177/1
7. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1731/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 7. 75	L 177/3
7. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1732/75 der Kommission über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	8. 7. 75	L 177/5
7. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1733/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	8. 7. 75	L 177/7
7. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1734/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 7. 75	L 177/11
Es sind nachzutragen:		
24. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 des Rates über die vorzeitige Anwendung einiger Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé, die den Warenverkehr betreffen	28. 6. 75	L 166/1
24. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	28. 6. 75	L 166/67
24. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1600/75 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Waren der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	28. 6. 75	L 166/81
25. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1624/75 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im dritten Vierteljahr 1975 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	1. 7. 75	L 169/1

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 293. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 17. Juli 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und  
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht  
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 128 vom 17. Juli 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr)  
gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502  
bezogen werden.

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4 bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.